



Fachbereich 14 – Geowissenschaften

Robert-Koch-Straße 26
48149 Münster

Tel.: 0251 83-33906

Fax: 0251 83-38312

**Studienordnung
für den Studiengang
Geographie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Studiengang Geographie für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Geographie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 1.10.2003 mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Geographie ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamtstundenzahl von insgesamt 65 Semesterwochenstunden (SWS, § 35 Abs. 3 LPO).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer sowie studienübergreifender Kompetenzen, um das Fach Geographie an Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig zu unterrichten.

§ 6 Teilgebiete des Faches Geographie und Lehrveranstaltungsarten

1. Das Fach Geographie umfasst verschiedene Bereiche:

- A Physische Geographie/Landschaftsökologie
- B Anthropogeographie
- C Regionale Geographie
- D Theorien und Methoden der Geographie
- E Didaktik der Geographie

Der Bereich A umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Geomorphologie/Bodengeographie
- Klimageographie/Hydrogeographie
- Vegetationsgeographie
- Landschaftsökologie
- Umweltgefährdung und -sicherung

Der Bereich B umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Wirtschaftsgeographie
- Siedlungsgeographie
- Sozial- und Bevölkerungsgeographie

Der Bereich C umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Deutschland
- Europa
- Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde

Der Bereich D umfasst die folgenden Teilgebiete

- Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)
- Methoden geographischer Feldarbeit
- Theorien und Geschichte der Geographie

Der Bereich E umfasst die folgenden Teilgebiete:

- Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
- Methoden und Medien des Geographieunterrichts

2. Im Fach Geographie werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung (V)

Sie dient der theoretischen Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Geographie und der Geographiedidaktik in Form einer vortragenden Darstellungsweise.

2. Übung (Ü)

Geographische Kenntnisse werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten und methodisches Arbeiten an zweckentsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen und durch Arbeiten im Gelände erworben.

3. Seminar (S)

Ausgewählte Themenkreise werden in der Seminargruppe gemeinsam erarbeitet und diskutiert.

4. Exkursion (E)

Ausgewählte Themenkreise werden vor Ort erarbeitet und analysiert.

5. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht sowie dessen Analyse i.S. fordernden Lehrens und Lernens. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

7. Anleitung zum selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

3. Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.
 - Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
 - Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch
 - Bestehen einer Klausur von mindestens 90 Minuten Dauer
oder
 - eine mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer
oder
 - Referat plus bewertete Ausarbeitung.
2. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
3. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS des Studienvolumens (29 SWS Pflicht- und 3 SWS Wahlpflichtveranstaltungen)

1. Das Grundstudium besteht aus folgenden **Pflichtveranstaltungen**:

V/S Einführung in das Studium der Geographie	2 SWS
V Einführung in die Physische Geographie (A)	4 SWS
V Einführung in die Anthropogeographie (B)	4 SWS
V Regionale Geographie (C)	2 SWS
S Regionale Geographie (Deutschland) (C) mit 3 Geländetagen	3 SWS
V Kartographie (D)	2 SWS
V Einführung in die Geostatistik (D)	2 SWS
S Digitale Kartographie (D)	2 SWS
S Einführung in geographiedidaktische Grundfragen (E)	2 SWS
S Einführung in die Unterrichtsplanung (E)	2 SWS
Ü Physisch-Geographische/Landschaftsökologische Geländeübung	4 SWS

sowie

2. aus folgenden **Wahlpflichtveranstaltungen**

Aus dem Bereich B „Anthropogeographie“, Teilgebiete Wirtschaftsgeographie Siedlungsgeographie Bevölkerungsgeographie S mit 3 Geländetagen	3 SWS
---	-------

Im Grundstudium sind 3 Leistungsnachweise aus 3 verschiedenen Bereichen A – E gem. § 6 Abs. 1 zu erbringen. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 9 Die Zwischenprüfung

1. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt in der Regel im 4. Semester, falls die in § 9, Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis über die in § 8 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 32 SWS erfolgt ist.
2. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind 3 Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen vorzulegen. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
3. Im übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung vom 1.10.2003 für Geographie an Gymnasien und Gesamtschulen verwiesen.

§ 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit den 4 **Modulen**
 - Humangeographie,
 - Physische Geographie/Landschaftsökologie,
 - Regionale Geographie und
 - Geographiedidaktikund einem Gesamtstudienumfang von 34 SWS (inklusive Exkursionstage¹).
2. Im Hauptstudium ist in jedem der vier Module 1 Leistungsnachweis zu erbringen.
3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik,
 - für die fachwissenschaftliche Prüfung im Fach Geographie, Bereich Anthropogeographie, nach Erwerb eines Leistungsnachweises aus dem Modul Humangeographie sowie
 - für die fachwissenschaftliche Prüfung im Fach Geographie, Bereich Physische Geographie, nach Erwerb eines Leistungsnachweises aus dem Modul „Physische Geographie/Landschaftsökologie“.
4. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus den folgenden Modulen:
 1. Humangeographie
 2. Physische Geographie/Landschaftsökologie
 3. Regionale Geographie
 4. Geographiedidaktik
5. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit dem/der Prüfer/in.

¹ Insgesamt sind im Hauptstudium 10 Geländetage nachzuweisen, wovon mindestens 8 im Rahmen einer großen Exkursion zu belegen sind (3 Exkursionstage entsprechen 1 SWS).

Modul 1 „Humangeographie“

Bezeichnung: Humangeographie
Inhalt und Ziele: Vertiefte Kenntnisse humangeographischer Forschungs- und Lehrinhalte, Erlangung integrativen Wissens im Schnittfeld humangeographischer Teilbereiche: z. B. Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie und Orts-, Regional- und Landesentwicklung/ Raumplanung
Vermittelte Kompetenzen: Wissensvermittlung, vernetztes und integriertes Denken; Vortragsdidaktik unter Berücksichtigung moderner, computergestützter Präsentationstechniken
Verwendbarkeit des Moduls: Neben den Bereichen Physischer Geographie/Geoökologie und Regionale Geographie besitzt das Modul Humangeographie einen hohen sektorübergreifenden, integrativen Charakter mit besonderem didaktischen Anwendungsbezug
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums
Turnus: einjährig
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: aus dem Kanon des einschlägigen Angebots sind Seminare im Umfang von insgesamt 4 SWS frei wählbar.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung aus dem Bereich Humangeographie	Anwesenheit	2	5.-8.	--		
Vorlesung aus dem Bereich Orts-, Regional- und Landesentwicklung/ Raumplanung) (Grundlagen der räumlichen Planung)	Anwesenheit	2	5.-8.	--		
Seminar aus dem Bereich Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	aktive Teilnahme	2	5.-8.	z. B. Referat, Sitzungsprotokoll, schriftliche Hausarbeit, Gruppenarbeit		
Seminar aus dem Bereich Bevölkerungs- und Sozialgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie	aktive Teilnahme	2	5.-8.	z. B. Referat, Sitzungsprotokoll, schriftliche Hausarbeit, Gruppenarbeit		
Modulabschlussprüfung	--	--	6.-8.	--	Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme der Lehrveranstaltungen des Moduls
Gesamt		8	5.-8.			

Im Modul 2 **Physische Geographie/Landschaftsökologie** besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen 2a und 2b

Modul 2a „Physische Geographie/Landschaftsökologie“

Bezeichnung: Physische Geographie/Landschaftsökologie 2a
Inhalt und Ziele: Ziele des Moduls sind - die Vermittlung vertiefter Kenntnissen im Fachgebiet "Physische Geographie". Es soll eine breite, übergreifende Wissensbasis über Fakten und Prozesse im Bereich der biotischen Komponenten gelegt werden.
Vermittelte Kompetenzen: Fachkompetenzen: Grundlegende Kenntnisse der Ökologie und ihrer Bedeutung für eine nachhaltige Nutzung; Beziehung Ökologie - Ökonomie. Lernkompetenzen: Vor- und Nachbereitung der Vorlesung überwiegend in eigenständiger Arbeit. Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikation mit den Mits Studierenden und den Leitern der Lehrveranstaltungen
Verwendbarkeit des Moduls: BSc Geographie, BA Geographie, BSc Geoinformatik, Magister (Nebenfach Geographie)
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Das Modul kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums abgeschlossen werden.
Turnus: Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ) Die Vorlesungen sind verpflichtend. Für das Seminar kann i.d.R. aus mehreren Angeboten eines ausgewählt werden. Die Exkursionen (2 Tage) sind aus dem Angebot der Landschaftsökologie zu wählen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	prüfungsrele- vant	Voraus- setzungen
Vorlesung Ein-führung in die Vegetationsöko-logie	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Vorlesung Ein-führung in die Tierökologie	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6..			
Vorlesung Wald und Entwicklung	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Seminar Ausgewählte Themen der Landschafts-ökologie	regelmäßige Teilnahme, Referat	2	5.-6.	Referat, schriftliche Ausarbeitung		
Exkursion 2 Tage	Teilnahme-pflicht	1	5.-6.	schriftliche Ausarbeitung in Kleingruppen		
Modulabschlussprüfung	--	--	6. - 8.	--	Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme der Lehrveranstaltungen des Moduls
Gesamt		9	5.-8.			

Modul 2b „Physische Geographie/Landschaftsökologie“

Bezeichnung: Physische Geographie/Landschaftsökologie 2b
Inhalt und Ziele: Ziele des Moduls sind - die Vermittlung vertiefter Kenntnissen im Fachgebiet "Physische Geographie". Es soll eine breite, übergreifende Wissensbasis über Fakten und Prozesse im Bereich der abiotischen Faktoren gelegt werden. - die Vermittlung grundlegender methodischer Fähigkeiten unter physisch-geographischen Fragestellungen.
Vermittelte Kompetenzen: Fachkompetenzen: Grundlegende Kenntnisse abiotischer Faktoren in der physischen Geographie/Landschaftsökologie und ihrer Bedeutung für eine umweltverträgliche Nutzung. Lernkompetenzen: Vor- und Nachbereitung der Vorlesung überwiegend in eigenständiger Arbeit. Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikation mit den Mitstudierenden und den Leitern der Lehrveranstaltungen.
Verwendbarkeit des Moduls: BSc Geographie, BA Geographie, BSc Geoinformatik, Magister (Nebenfach Geographie)
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Das Modul kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums abgeschlossen werden.
Turnus: Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ) Die Vorlesungen sind verpflichtend. Für das Seminar kann i.d.R. aus mehreren Angeboten eines ausgewählt werden. Die Exkursionen (2 Tage) sind aus dem Angebot der Landschaftsökologie zu wählen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studien-leistungen	prüfungsrele-vant	Voraus-setzungen
Vorlesung Ein-führung in die Bodenkunde	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Vorlesung Ein-führung in die Klimatologie	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Vorlesung Ein-führung in die Hydrologie	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-6.			
Seminar Ausge-wählte Themen der Landschafts-ökologie	regelmäßige Teilnahme, Referat	2	5.-6.	Referat, schrift-liche Ausarbei-tung		
Exkursion 2 Tage	Teilnahme-pflicht	1	5.-6.	schriftliche Aus-arbeitung in Kleingruppen		
Modulabschluss-prüfung	--	--	6.-8.	--	Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme der Lehrveranstaltungen des Moduls
Gesamt		9	5.-8.			

Modul 3 "Regionale Geographie"

Bezeichnung: Regionale Geographie
Inhalt und Ziele: Das Modul befasst sich mit raumwissenschaftlicher Regionalisierung. Die untersuchten Räume sind Deutschland, Europa und andere Kontinente. Ziel des Moduls ist die Erlangung integrativen Wissens zu einzelnen Regionen mit Hilfe von Methoden der aktuellen geographischen Regionalforschung. Das Modul Regionale Geographie besitzt einen in hohem Maße sektorübergreifenden, integrativen Charakter
Vermittelte Kompetenzen: Vernetztes und integriertes Denken; Kompetenz im Aufbau und der Dekonstruktion von Regionalisierungen; Kenntnisse unterschiedlicher Regionen und deren spezifischen Strukturen und Elemente.
Verwendbarkeit des Moduls: Bereich regionale Geographie
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Das Modul kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums abgeschlossen werden.
Turnus: Einjährig
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: aus dem Kanon des einschlägigen Angebots sind die Seminare im Umfang von insgesamt 2 SWS frei wählbar

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung "Landschaftstypen"	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-8.			
Vorlesung "Regionale Geographie" (Europa/Außereuropa)	regelmäßige Anwesenheit	2	5.-8.			
Seminar "Regionale Geographie" (mit humangeogr. Schwerpunkt/Ausrichtung)	aktive Teilnahme	2	5.-8.	Mündl. Präsentation und/oder schriftl. Hausarbeit o.Ä. (schriftl. Hausarbeit für LN zwingend erforderlich)		
Seminar "Regionale Geographie (mit phys.-geogr. Schwerpunkt/Ausrichtung)	aktive Teilnahme	2	5.-8.	Mündl. Präsentation und/oder schriftl. Hausarbeit o.Ä. (schriftl. Hausarbeit für LN zwingend erforderlich)		
Gesamt		8	5.-8.			

Modul 4 „Geographiedidaktik“

Bezeichnung: Geographiedidaktik
Inhalt und Ziele: Die Studierenden erhalten einen Überblick über Bildungsziele, grundlegende Inhalte und Methoden des Geographieunterrichts.
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fach- und Methodenkonzepte sowie zur Rezeption fachdidaktischer Forschungsansätze.
Verwendbarkeit des Moduls: Das Modul richtet sich an die Studierenden, die ihr Studium im WS 2003/04 – SS 2005 begonnen haben. Einzelne Lehrveranstaltungen können darüber hinaus im Kontext der „alten“ LPO angerechnet werden.
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums
Turnus: Die Ringvorlesung „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik“ wird nur im Sommersemester angeboten, die angegebenen Seminare in jedem Semester.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung „Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik“	Teilnahme	2	5.-8.			Seminar: Einführung in geographiedidaktische Grundfragen
Seminar aus dem Bereich „Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts“	Aktive Teilnahme	2	5.-8.	1 LN		Seminar: Unterrichtsplanung
Seminar aus dem Bereich „Methoden und Medien des Geographieunterrichts“	Aktive Teilnahme	2	5.-8.	wahlweise aus einem der beiden Seminare		
Modulabschlussprüfung			5.-8.		Entweder schriftl. Prüfung (4 Std.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)	Nachweis der erfolgreichen TN der Lehrveranstaltungen des Moduls
Gesamt		6	5.-8.			

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Näheres regelt die Ordnung für Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU.

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Geographie besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.
 - ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die – wenn sie im Unterrichtsfach Geographie geschrieben wird – ab dem 6. Semester geschrieben werden soll,
 - den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in zwei Prüfungsrelevanten Modulen im Fach Geographie und einer Prüfung im Modul „Geographiedidaktik“

2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Geographie kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sind zur Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 LPO vom 27.3. 2003.

3. Im Fach Geographie sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Geographiedidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten.

§ 13 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

1. Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Geographie selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Geographie als sog. "Drittfach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 (4) LPO sind aus dem Lehrangebot des Grundstudiums (gem. § 8) 8 SWS Pflicht- und 7 SWS Wahlpflichtveranstaltungen – zusammen 15 SWS – nachzuweisen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Pflichtveranstaltungen:

V Einführung in die Anthropogeographie	4 SWS
V Einführung in die Physische Geographie	4 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

S Seminar aus dem Bereich Anthropogeographie	2 SWS
S Seminar aus dem Bereich Physische Geographie	2 SWS
S Einführung in fachdidaktische Grundfragen	2 SWS
S Einführung in die Unterrichtsplanung	2 SWS
E Exkursion(en) drei Tage, wahlweise aus Physischer Geographie oder Anthropogeographie	1 SWS

2. Im 3. Semester des Grundstudiums ist jeweils 1 Teilnahmenachweis aus den Bereichen A „Physische Geographie“ und E „Didaktik der Geographie“ zu erbringen; die Zwischenprüfung entfällt.
3. Für das Hauptstudium müssen die Module „Humangeographie“ und „Geographiedidaktik“ – zusammen 14 SWS – studiert und mit jeweils einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Das Studium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus 2. sowie der zwei Leistungsnachweise aus 3. als erfolgreich abgeschlossen.
4. Die Erweiterungsprüfung in den studierten Modulen wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Geographie entsprechend.

§ 14 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geographie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft „Geographie/Landschaftsökologie“
4. In Fragen zu Prüfungsangelegenheiten berät das staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften vom 03. Mai 2007.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin

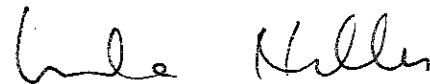


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles